

# Satzung des Schulvereins Heideschule Schwanewede

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Schulverein Heideschule Schwanewede " Er hat seinen Sitz in Schwanewede und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins " Schulverein Heideschule Schwanewede e.V. "

## § 2 Zweck

Der Verein pflegt die Beziehungen der am Schulleben beteiligten und interessierten Gruppen, wie Schüler, Eltern, Ehemalige und Lehrer. Er fördert die Arbeit der Schule und unterstützt Kontakte der Schule mit der Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle und sonstige Veranstaltungen sowie deren finanzielle Unterstützung, im Einzelfall auch durch Bereitstellung von Mitteln für einzelne bedürftige Schüler bei der Durchführung gemeinsamer Unternehmungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Steuergesetze und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er erfüllt die im § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich bare, für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern der Vorstand sie zuvor genehmigt hat.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beitritt verpflichtet auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres im Sinne des § 6 zulässig.

Ein Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.

## § 6 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr (Beitragsjahr) beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Der Verein ist befugt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 01.10. des laufenden Beitragsjahres fällig ist. Über die Höhe und die Art und Weise der Erhebung des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand ist zuvor zu hören. Höhere Zahlungen ohne anderweitige Zweckbestimmung gelten ebenso wie Zuwendungen von Nichtmitgliedern als Spenden.

## § 7 Verbleib des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Schwanewede zu, mit der Auflage, es der Heideschule für Lernmittel zu übergeben. Irgendwelche Rückzahlungen an Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit sind unzulässig.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Einberufungsgrundes beantragt oder vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten werden. In ersterem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages diese Versammlung abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Entgegennahme der Jahresabrechnung (Berichte Kassenwart/Rechnungsprüfer)
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Beratung über die jährlichen Arbeitsziele des Vereins
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

## § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, es sei denn, daß die Versammlung die Tagesordnung mit der "einfachen Mehrheit" der erschienenen Mitglieder abändert. Die Änderung der Tagesordnung ist nicht zulässig, soweit sie Satzungsänderung, Abwahl des Vorstandes oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Versammlung vor der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes berichten. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes, sowie über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, ansonsten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als Stimmen nicht erschienener Mitglieder behandelt.

## § 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende sollte keine Lehrerin/kein Lehrer der Heideschule sein.

Vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Die Verfügung über Geldmittel ist auch zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nicht uneingeschränkt gestattet. Über die Höhe der Freigabe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen, es sei denn, die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig. Verpflichtungen des Vereins können nur im Rahmen des vorhandenen Kapitals eingegangen werden. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Vermögenslage und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab. Er erarbeitet Vorschläge zur Erreichung des Vereinszweckes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Während der Amtsdauer kann der Vorstand nur aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in getrennten Protokollen festzuhalten und jeweils vom Versammlungsvorsitzenden sowie dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

Schwanewede, den 17.01.1994

Vorstehende Satzung wurde am 17.01.1994 in Schwanewede von der Gründungsversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder :

- 1.) Michael Müller
- 2.) Rolf Manek
- 3.) Erik Schnittke